

› **STELLUNGNAHME**

Verordnung nach § 26 des Energiesicherungsgesetzes über einen finanziellen Ausgleich durch eine saldierte Preisanpassung (Gaspreisanpassungsverordnung – GaspreisanpassV)

28.07.2022

Berlin, 28.07.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Positionen des VKU in Kürze

Der Verband Kommunaler Unternehmen VKU begrüßt die zügige Vorlage einer Verordnung nach § 26 Energiesicherungsgesetz (EnSiG) zur Ausgestaltung eines finanziellen Ausgleichs erhöhter Ersatzbeschaffungskosten infolge wegfallender russischer Gaslieferungen im Wege einer saldierten Preisanpassung. Mit diesem Instrument kann ein notwendiger Mechanismus geschaffen werden, der dazu geeignet ist, die energiewirtschaftlichen Lieferketten von der Importstufe an abzusichern und zu einer fairen Verteilung der auftretenden Lasten zu gelangen. Erhebliche Unsicherheit aufgrund des Agierens der russischen Seite sowie drohende ökonomische und soziale Verwerfungen infolge der Gasmarktkrise machen es dabei erforderlich, zielgenaue, umfassende und belastungsgerechte Regelungen zu treffen. Sie dürfen keine Risiken und Verluste von der Import- auf die Endverteilungsstufe und die Kunden verlagern, die dort weder operativ noch finanziell getragen werden können. Dabei müssen vor allem auch bereits eingetretene oder zeitnah auf Energieversorger, Endkunden und die Mieterschaft zukommende Preissteigerungen Berücksichtigung finden. Erforderlich sind Vorkehrungen, um die Belastungen abzufedern und zielentsprechend auszusteuern.

Aus Sicht des VKU ist es aber zwingend, dass die Weitergabe der Umlage an alle Letztverbraucher ohne wirtschaftliche Gefährdung der Energieversorger und Stadtwerke erfolgen kann. Das erfordert praktikable Fristen für die Umsetzung bei allen Vertragskonstellationen und den Einbezug aller Energie- und Wärmekunden. Sofern dies im Rahmen der vorliegenden Verordnung nach § 26 EnSiG nicht für gangbar gehalten wird, sind zeitnah Anpassungen am zugrundeliegenden Energiesicherungsgesetz und in den nachgeordneten Regelungen wie der AVBFernwärmeV erforderlich.

Weder im EnSiG noch in den jüngsten Änderungen der AVBFernwärmeV sind Regelungen zur Weitergabe einer Umlage im Bereich der gewerblichen Wärmelieferung (Fernwärme, Contracting) nach § 26 EnSiG angelegt. Dabei vertritt der VKU nach wie vor die Auffassung, dass ein gesetzliches Recht zur Preisanpassung in § 26 EnSiG, auch im Kontext von Wärme- bzw. Stromlieferungen aus erdgasgeführten Anlagen, insgesamt als sachgerechter und rechtssicherer anzusehen ist. Sollte dies nicht in kurzer Frist möglich sein, bedarf es für gewerbliche Wärmelieferungen schnellstmöglich einer Anpassung der AVBFernwärmeV, die auch für Festpreisverträge und AVBFernwärmeV-fremde Verträge rechtssicher anwendbar ist. Hierzu hat der VKU bereits im Zuge seiner Stellungnahme zum Referententwurf einer Änderungsverordnung zur Einfügung einer zeitlich erleichterten Preisweitergabeklausel in die AVBFernwärmeV vom 29.06.2022 einen konkreten Vorschlag vorgelegt. Ohne Weitergabemöglichkeit droht den Fernwärmeversorgern eine existenzbedrohende Schieflage.

Notwendig ist im Übrigen eine einfachere und schnellere Preisweitergabe, die alle Kunden von Energielieferungen erreicht. Auch diesbezüglich sollte das EnSiG kurzfristig geändert werden, so dass – jenseits von § 24 EnSiG und der Umlagenverordnung in Abschnitt 2 des EnSiG – Ankündigungen analog § 41 Abs. 6 EnWG möglich sind und die Umlage bei Festpreisverträgen erhoben werden kann. Um zwischenzeitlich einen praktikablen Vollzug zu gewährleisten, der die Energieversorgungsunternehmen nicht überfordert, ist der Beginn der Umlageverpflichtung mit dieser Verordnung auf den 1. November 2022 festzulegen.

Der VKU weist darauf hin, dass die einräumte Frist zur Stellungnahme von weniger als einem Tag nicht geeignet ist, um eine umfassende Stellungnahme abzugeben und im üblichen wie erforderlichen Umfang seine Mitgliedsunternehmen zu beteiligen. Er behält sich daher vor, weitere Punkte in die fortlaufende Diskussion einzubringen, und fordert die Bundesregierung dazu auf, erforderlichenfalls auch später Korrekturen an diesem Regelwerk vorzunehmen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen beeinflussen grundlegend die geschäftlichen Aktivitäten von kommunalen Unternehmen, die im Bereich Strom- und Wärmeversorgung einen jährlichen Umsatz von rund 60 Mrd. Euro generieren, 3,6 Mrd. Euro pro Jahr investieren und über 70.000 Beschäftigten einsetzen. Eine Überlastung dieser Unternehmen durch die unvermittelte Weitergabe von Wiedereindeckungskosten aufgrund ausbleibender russischer Gaslieferungen würde unmittelbar zu einer akuten Gefährdung der Lieferketten und Versorgungssicherheit führen. Der VKU hat sich daher nachdrücklich für die Abschirmung der betreffenden Risiken bereits auf der Importstufe eingesetzt. Dem dient neben den wirtschaftlichen Stützungsmaßnahmen des Bundes für Gasimporteure die nun vorliegende Verordnung zu einer saldierten Preisanpassung nach § 26 EnSiG. Auch dieser Schritt ist notwendig, um die Lieferketten aufrecht zu erhalten und eine belastungsgerechte Verteilung der Mehrkosten herbeizuführen.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Erhebung der Umlage letztendlich bei den Letztverbrauchern erfolgt, die ohnehin durch stark steigende Gas- und Stromkosten betroffen sind. Schon jetzt ist eine starke verbrauchsteuernde Steigerung der Energie- und Verbraucherpreise erkennbar. Dies wird durch spätestens im Herbst anstehende Preiserhöhungen für Strom und Gas für das Jahr 2023 weiter verstärkt.

Da erhebliche Probleme aufgrund steigender Neben- und Betriebskosten gerade bei einkommensschwächeren Bevölkerungsgruppen absehbar sind, im Wärmebereich vor allem auch vielen Mieterinnen und Mieter betreffen und außerdem die industrielle Produktion und gewerbliche Tätigkeit belasten, sind weitere Preissignale durch Preisweitergaben

zeitlich und der Höhe nach sehr umsichtig zu handhaben. Eine Überlastung dieser Kundengruppen wird im Umkehrschluss auch die energiewirtschaftliche Lieferkette gefährden, indem erhöhte Zahlungsausfälle die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Energieversorger und Stadtwerke bedrohen.

Aus den vorgenannten Gründen ist die saldierte Preisanpassung nach § 26 EnSiG zwar absolut vorzugswürdig gegenüber einer direkten Preisweitergabe, wie sie § 24 EnSiG vorsieht. Allerdings darf die Umsetzung von § 26 nicht vergleichbare Probleme erzeugen. Bereits wenige Tage nach einer nicht an die Endkunden weiterreichenden Umlage kann die Liquidität eines Energieversorgers in Frage gestellt sein. Wenn zu enge Fristen zwischen Ankündigung und Fälligkeit beim Energielieferanten gewählt werden oder einzelne Kundengruppen nicht einmal erreicht werden, könnte genau dieses Szenario eintreten. Dem muss im Rahmen der vorliegenden Verordnung bzw. durch ergänzende Anpassungen im EnSiG begegnet werden.

Darüber hinaus sollte weiterhin die Abschirmung des Gasmarktes mit staatlichen Mitteln bereits auf der Importstufe im Vordergrund stehen. Diese Maßnahme ist fortgesetzt notwendig, um eine unkontrollierte Überlastung der Liefer- und nachfolgenden Wertschöpfungskostenketten zu vermeiden. Es dürfen keine Preise und Kosten weitergegeben werden, die zu unkontrollierten Marktreaktionen und nicht tragfähigen sozialen Belastungen führen. Dieser Grundsatz ist nicht nur im Lichte der aktuellen Gasmarktkrise zu betrachten, sondern als Teil einer volkswirtschaftlichen Abwehr zu begreifen, die sich gegen einen massiven ökonomischen Angriff von außen richtet.

Aufgrund der volkswirtschaftlichen und sozialen Risiken sollte der Vollzug der Umlage deshalb nicht zu früh und nicht zu hoch erfolgen. Die ausgestaltenden Regelungen müssen zeitlich wie auch der Höhe nach eine angemessene zeitliche Streckung ermöglichen. Vor dem Hintergrund steigender Preise wäre eine Umsetzung zu einem späteren Zeitpunkt und dann über einen längeren Zeitraum sinnvoll. Idealerweise sollte die Erhebung der Umlage die Entwicklung am Energiemarkt widerspiegeln, also mit einer marktlichen Preissenkung korrespondieren. Bis dahin ist zumindest eine staatliche Vorfinanzierung sinnvoll. Mit Blick auf die erheblichen wirtschaftlichen und sozialen Risiken sowie ihre verstärkenden Effekte innerhalb der volkswirtschaftlichen Austauschbeziehungen sollte die Umsetzung von § 26 EnSiG von vornherein die Möglichkeit einer steuerfinanzierten Zuschussung vorsehen. Dies ist im Zusammenhang mit weiteren Hilfen für Endkunden zu sehen und betrifft insbesondere komplementäre Transferhilfen und die Stützung der Wärmekosten im Geschosswohnungsbau und im Mietmarkt.

Einzelne Anpassungserfordernisse

A. Fristen zur Weitergabe und Anpassung der Gasbeschaffungsumlage

Zu § 3 Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

Änderungsvorschlag zu § 3 Absatz 1

(1) Der Marktgebietsverantwortliche ist berechtigt, ab dem 1. ~~Oktober~~ **November** 2022 die Kosten, die im Zusammenhang mit der Zahlung des Ausgleichs nach § 2 entstehen, auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet im Sinne des § 2 Nummer 5 der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen als Gasbeschaffungsumlage umzulegen.

Regelungsvorschlag zu § 3 (neuer) Absatz 3

(3) Wenn der Bilanzkreisverantwortliche die Gasbeschaffungsumlage an die dem Bilanzkreis zugeordneten Energielieferanten weiterverrechnet, sind diese berechtigt, die von ihnen belieferten Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 des Energiewirtschaftsgesetzes mit dieser Umlage weiter zu belasten und die Gaspreise anzupassen. Die Preisanpassung ist nur auf Verträge, die eine physische Lieferung von Erdgas innerhalb des deutschen Marktgebietes zum Gegenstand haben und unabhängig von dem auf den Vertrag im Übrigen anwendbaren Recht anzuwenden. Das Recht zur Preisanpassung kann nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden. Die Preisanpassung wird nach Veröffentlichung auf der Internetseite des Energielieferanten wirksam. Die Veröffentlichung muss eine Woche vor Eintritt der beabsichtigten Anpassung erfolgen. § 41 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.

Zu § 5 Erhebung der Gasbeschaffungsumlage

Änderungsvorschlag zu § 5 Absatz 4

(4) Der Marktgebietsverantwortliche kann die Gasbeschaffungsumlage unter Einbeziehung des aktuellen Kontostands des Umlagekontos und des verbleibenden Zeitraums der Saldierungsperiode anpassen. Der Abstand zwischen zwei Anpassungen soll mindestens drei Monate betragen. Die Anpassung tritt ~~zum Beginn des übernächsten Monats~~ **nach Ablauf von zwei Monaten** nach dem Monat in Kraft, in dem der Marktgebietsverantwortliche sie bis zum 15. Kalendertag veröffentlicht hat.

Begründung zu den Änderungsvorschlägen zu §§ 3 und 5

Die Gasbeschaffungsumlage soll unter anderem dem Schutz der energiewirtschaftlichen Lieferkette dienen. Entscheidend dafür ist, dass die **Umlage rechtzeitig und rechtssicher an die Endkunden weitergegeben** werden kann. Ist das nicht möglich, drohen mit der

Umlage Energieversorgern und Stadtwerken erhebliche zusätzliche Belastungen, weil Stadtwerke vorübergehend oder sogar dauerhaft für ihre Kunden die Umlage bezahlen müssten. Die wenigsten Energielieferanten würden dies auch nur kurze Zeit durchhalten können. Was der Bund bei Uniper mit seiner völlig richtigen Rettungsaktion abgewandt hat, könnte sich dann auf der Endverteilerebene abspielen. Das Problem würde lediglich nach unten verlagert.

Leider wird aber das Ziel der solidarischen, fairen Verteilung der Umlage nicht erreicht. Die Verordnung regelt nämlich nur den ersten Teil der Verhältnisse der Lieferkette (Importeur – Marktgebietsverantwortlicher – Bilanzkreisverantwortlicher/Lieferant), nicht aber den zweiten Teil, nämlich wie die Umlage vom Lieferanten beim Kunden erhoben werden kann. Dies hat zur Konsequenz, dass die bestehenden vertraglichen Regelungen bzw. gesetzlichen Regelungen des EnWG und der GasGVV gelten.

Bei einer Geltung der gesetzlichen Regelungen benötigen Stadtwerke und Energieversorger aber **ausreichend Zeit** für die Erhebung und Anpassung der Umlage, mindestens 8 bis 10 Wochen ab Festlegung ihrer Höhe, insbesondere, wenn Letztverbraucher mit einem schriftlichen Preisanpassungsschreiben informiert werden müssen. Im bisherigen Entwurf sind zwischen Ankündigung und Umlageerhebung nur 6 Wochen eingeplant. Dabei liegt die Frist für Preisanpassungen in der Grundversorgung schon bei ebenfalls 6 Wochen und ist daher praktisch unmöglich. Hinzu kommen Zeiten für die Erstellung, den Druck und den Postlauf der Preisanpassungsschreiben.

Besser wäre es daher in Analogie zum §24 EnSiG eine verkürzte Frist zur Ankündigung der Preisanpassung gelten, damit die Weitergabe zügig und ohne Versatz, der Energielieferanten zusätzlich belastet, möglich sein. In unserem Verständnis stellt die vorliegende Verordnung auf Basis des §26 EnSiG ohnehin einen Ersatz für die Preisanpassung nach §24 EnSiG dar. Eine grundsätzlich bessere Lösung ist lediglich eine **Veröffentlichung der Umlage im Internet**, damit sie ohne umständliche Formalitäten kurzfristig gegenüber aller Endkunden wirksam wird. Dem dient der Vorschlag zur Einfügung eines neuen Absatz 3 in § 3.

Damit die **Umlage rechtsicher** auch bei Sonder- und Festpreisverträgen an die Endkunden weitergegeben werden kann, müssen ausnahmslos und explizit alle Verträge und Lieferverhältnisse in die Preisanpassung einbezogen werden. Ein ausschließlicher Bezug auf die grundsätzlich anpassbaren Grundversorgungstarife erscheint nicht sachgerecht. Bei einer unveränderten Weitergabe sollte es keiner vorherigen Unterrichtung bedürfen und es sollte kein außerordentliches Kündigungsrecht entstehen.

B. Verhinderung einer Überlastung der Endkunden

Die Politik muss die Belastung der Endkunden im Auge behalten. Ihnen droht nicht nur die, angesichts russischer Interventionen schwer kalkulierbare Umlage. In jedem Fall zu zahlen sind erhöhte Gas- und Strompreise aufgrund der schon seit einem Jahr stark steigenden Beschaffungskosten. Deren Auswirkung wird durch die konservative Terminbeschaffung der Stadtwerke bislang noch gedämpft, wird sich aber bei fortbestehender Hochpreisphase schrittweise bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern bemerkbar machen. Deshalb sollte die Umlage mindestens ein, besser mehrere abfedernde Elemente umfassen:

1. eine Streckung
2. eine spätere Erhebung
3. es sollte wie früher bei der EEG-Umlage und anderen Transfersystemen ein steuerfinanzierter Zuschuss zumindest als Option vorgesehen werden.

C. Nochmalige Überprüfung von Kennzahlen

Aufgrund der kurzfristigen Erstellung des vorliegenden Verordnungsentwurfs könnten zwischen Regelungstext, Begründung und Anlage Inkonsistenzen bestehen. Wir bitten deshalb darum, diese nochmals eingehend zu prüfen. So erscheint die Bildung von Referenzwerten, etwa anhand des durchschnittlichen Spotpreises (DA) des Liefermonats statt tatsächlich am Spotmarkt gekaufter Menge, nicht einheitlich definiert.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Sabine Jaacks

Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Telefon: +49 30 58580-180

E-Mail: jaacks@vku.de

www.vku.de

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern

Bereichsleiter Recht

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: seifert@vku.de

www.vku.de